

Ausbildungsvertrag nach § 114 Abs. 2 KFG 1967

(Kundennummer: [KUNDNUMMER])

abgeschlossen zwischen:

[NACHNAME] [VORNAME], geboren am [GEBDAT] in [GEBURTSORT], wohnhaft in [PLZ] [ORT], [STRASSE], E-Mail: [EMAIL]

und

Fahrschule Drexel e.U. (Fahrschulbesitzer Reinold Drexel), 6830 Rankweil, Ringstraße 41 (im Folgenden: „[die] Fahrschule“)

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

I.1. Gegenstand

[NACHNAME] [VORNAME] und die Fahrschule Drexel (gemeinsam auch als „[die] Vertragsteile“ bezeichnet) schließen einen Ausbildungsvertrag zum Zwecke der Wiedererteilung (§ 10 FSG 1997) der Lenkberechtigung nach 18 Monaten für den (neuerlichen) Erwerb der Lenkberechtigung der [KLASSENOHNEGW] mit Ausbildungsbeginn: [AKTDATUM] ab („Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“).

Der Aushang des geltenden Fahrshultarifs (§ 112 Abs. 2 KFG 1967) ist rechts neben der Eingangstür angebracht. Das Entgelt für die Ausbildungskosten für das „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“:

<u>„Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“</u>	<u>Nettoentgelt in €</u>	<u>Umsatzsteuer in %</u>	<u>Bruttoentgelt in €</u>
[SLISTEBEGIN][SLISTE.PRODUKT] [SLISTEEND]	[SLISTE.PRONETTO] €	[SLISTE.MWST]	[SLISTE.PREIS] €

Das „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“ umfasst nur die Leistungen der Fahrschule, nicht sonstige Leistungen anderer, die für den Erwerb der Lenkberechtigung auch notwendig sind oder sein können, wie z.B. Abgaben, Vorschreibungen und Gebühren an Behörden, Kosten für „Arzt-Gutachten“, Kosten von Lernunterlagen u. dgl. Diese Leistungen werden vom Ausbildungsvertrag nicht umfasst und müssen daher zusätzlich zu den Ausbildungskosten bezahlt werden. Vertragsgegenstand ist nur die Vermittlung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Vorbereitung zur praktischen Fahrprüfung (§ 11 FSG 1997), nicht die erfolgreiche Ablegung der praktischen Fahrprüfung durch [NACHNAME] [VORNAME] selbst. Die Fahrschule haftet nicht für den Prüfungserfolg. Von diesem Ausbildungsvertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

I.2. Vertragsinhalt und gebuchtes Fahrschulpaket

Das gebuchte „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“ beinhaltet die Durchführung des praktischen Unterrichts nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen; die Vorstellung zur und die Betreuung bei der ersten praktischen Fahrprüfung am Fahrschulstandort; die Vorstellung zur und die Betreuung bei einer allfälligen Wiederholungsprüfung und die Durchführung von praktischem Unterricht vor einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Eine eventuell gesetzlich zu absolvierende zweite Ausbildungsphase (§ 4a FSG 1997) ist ausdrücklich kein Bestandteil dieses Ausbildungsvertrags.

I.3. Verkehrszuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung

[NACHNAME] [VORNAME] erklärt, dass keine Gründe vorliegen, welche die Wiedererteilung der Lenkberechtigung der [KLASSENOHNEGW] ausschließen und bestätigt die Voraussetzungen der Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 FSG 1997) und der gesundheitlichen Eignung (§ 8 FSG 1997) für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung zu erfüllen, damit eine gesetzeskonforme Ausbildung durch die Fahrschule erbracht werden kann. Verkehrszuverlässigkeit bedeutet im Wesentlichen, dass keine Straftaten begangen wurden. Die Fahrschule empfiehlt zur Vermeidung unnötiger Kosten den Führerscheinantrag auf Wiedererteilung möglichst frühzeitig bei der Führerscheinbehörde zu stellen. Ein Ausbildungsbeginn ist erst nach den behördlichen Eintragungen der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung im Führerscheinregister möglich. Sollte/sollten die notwendige Verkehrszuverlässigkeit und/oder die gesundheitliche Eignung nach Unterfertigung des Ausbildungsvertrags durch die Führerscheinbehörde verneint werden, kann jeder der Vertragsteile den Ausbildungsvertrag beenden. Bis dahin erbrachte Leistungen werden verrechnet. Aus der Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit und/oder der gesundheitlichen Eignung sich ergebende Rechtsfolgen trägt [NACHNAME] [VORNAME].

I.4. Verfall

Das vereinbarte „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“ ermöglicht die Absolvierung aller Fahrschul-Voraussetzungen zum (neuerlichen) Erwerb der Lenkberechtigung der [KLASSENOHNEGW]. Ausgestellte behördliche Bescheide (z.B. Übungsfahrten-Bescheid) gelten ebenfalls nur achtzehn Monate. Ein Übungsfahrten-Bescheid kann behördlich nicht verlängert oder neu ausgestellt werden. Nähere Informationen zu Gültigkeiten und Ausbildungsunterbrechungen sind auf dem „*Informationsblatt zu 18-Monats-Fristen im Fahrschulbereich*“, erstellt durch die WKO, ersichtlich. Abrufbar unter www.drexel.cc/downloads/.

II. Dauer und Beendigung des Ausbildungsvertrags

II.1. Beendigung des Ausbildungsvertrags

Der Ausbildungsvertrag endet mit der vollständigen Inanspruchnahme des gebuchten Fahrschulpakets, auf jeden Fall mit dem Bestehen der praktischen Fahrprüfung. Der Ausbildungsvertrag endet auch, sofern [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrags mit Ausbildungsbeginn: [AKTDATUM] mit der Ausbildung beginnt. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet. Auch wenn [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Ausbildungsbeginn: [AKTDATUM] alle zu bestehenden praktischen Fahrprüfungen erfolgreich bestanden hat, endet der Ausbildungsvertrag.

Die Fahrschule übernimmt keine wie immer geartete Verständigungspflicht an [NACHNAME] [VORNAME] oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der (eventuell vorgeschriebenen) Stufen der zweiten Ausbildungsphase. Der Ausbildungsvertrag endet vorzeitig, wenn die zuständige Führerscheinbehörde die für die Zulassung zur praktischen Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen von [NACHNAME] [VORNAME] als für nicht gegeben einstuft. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet.

II.2. Beendigung des Ausbildungsvertrags aus wichtigem Grund durch [NACHNAME] [VORNAME]

Wenn [NACHNAME] [VORNAME] bei noch nicht abgeschlossener Ausbildung und nicht bestandenen praktischen Fahrprüfungen die Fahrschule aus wichtigem Grund (z.B. Wohnsitzwechsel) wechseln will, muss dies der Fahrschule schriftlich per Einschreiben bekanntgegeben werden, damit eine Abrechnung der in Anspruch genommenen (Teil-)Leistungen erfolgen kann.

III. Erfassung der Kundendaten und Datenschutz

Die Fahrschule ist beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der Nummer DVR: 0939013 eingetragen. [NACHNAME] [VORNAME] erteilt sowohl nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem Datenschutzgesetz die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Personenangaben durch die Fahrschule. Die [NACHNAME] [VORNAME] betreffenden Personendaten dienen ausschließlich der Verwaltung des Ausbildungszwecks. Darunter fallen etwa die Korrespondenz mit der Führerscheinbehörde, dem Führerscheinregister, dem zentralen Melderegister u. dgl. Da die Datenschutzgrundverordnung Gesundheitsdaten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten definiert, die sich auf die körperliche und/oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen, nimmt die Fahrschule ausnahmslos keine von sachverständigen Ärzten erstellte „Arzt-Gutachten“ an, auch nicht zur reinen Übermittlung an die Führerscheinbehörde. [NACHNAME] [VORNAME] muss daher das erstellte „Arzt-Gutachten“ selbst der Führerscheinbehörde übergeben. [NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich, während der Dauer des Ausbildungsvertrags jede Änderung der bei der Anmeldung erfassten Daten, wie z.B. geänderter Familienname, Adressänderung, neue Mobilnummer, Änderung der E-Mail-Adresse u. dgl. unverzüglich der Fahrschule schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc mitzuteilen. [NACHNAME] [VORNAME] willigt in eine kostenlose „Fahrschule-Schüler-Kommunikation“ ausdrücklich ein. Die Fahrschule kann telefonisch, per Messenger-Dienst oder per SMS etwa an praktische Fahrlektionen, den aktuellen Ausbildungsstand, praktische Fahrprüfungstermine oder allgemeine Verwaltungsangelegenheiten erinnern, es können schriftliche Zusendungen von Informationen zur Mehrphasenausbildung der Klasse B oder der Klasse A1 oder A2 oder A übermittelt werden. Die persönlichen Daten dürfen auch über das Fahrschulesekretariat an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer weitergegeben werden und die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer darf [NACHNAME] [VORNAME] im Falle einer Verschiebung oder Absage einer Fahrlektion oder praktischen Fahrprüfung per Telefon und/oder SMS kontaktieren. Ebenfalls wird die Zustimmung zur Analyse des Nutzerverhaltens des Lernproduktes „MMM Test Online-Zugang“ von MMM-Software e.U., 2100 Leobendorf, Kapellenstraße 54+61, erteilt. Auch sind Informationen per E-Mail vom „Fahrschule-Schüler-Kommunikationsangebot“ umfasst und es können Fahrschulangebote übermittelt werden. Die Fahrschule wird aber ohne Rückfrage keinen Namen und kein Bild auf der Homepage der Fahrschule veröffentlichen. [NACHNAME] [VORNAME] nimmt zur Kenntnis, dass von einem jederzeitigen Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden kann und bereits erteilte Einwilligungen widerrufen werden können.

IV. Praktische Ausbildung

IV.1. Allgemeines

Die Dauer einer praktischen Unterrichtseinheit (=Fahrlektion) beträgt 50 Minuten.

Die praktische Fahrausbildung erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie des Ausbildungsprogramms der Fahrschule.

IV.2. Anmeldung und Absage von Terminen für praktischen Fahrlektionen

Die Anmeldung zu praktischen Fahrlektionen erfolgt persönlich oder telefonisch im Fahrschulesekretariat oder schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc. Bei telefonischer Anmeldung ist ein schriftlicher Zeitabgleich des eingeteilten Termins der Fahrlektion (der Fahrlektionen) durch [NACHNAME] [VORNAME] aus Dokumentationsgründen empfehlenswert. Absagen von vereinbarten praktischen Fahrlektionen sind bis zu achtundvierzig Stunden vor dem Termin entweder persönlich vor Ort im Fahrschulesekretariat oder schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc kostenlos möglich. Eine telefonische Absage wird ausgeschlossen. Eine Absage im Wege einer Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte oder durch Messenger-Dienste ist ebenfalls ausgeschlossen. Samstage, Sonn- und Feiertage sowie Montage bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. Kurzfristiger erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zu Fahrlektionen, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, Verschlafens, Unfällen, u. dgl.) von [NACHNAME] [VORNAME] berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung eines Pauschal-Kostenersatzes in der Höhe von 60,00 € brutto pro Fahrlektion. Falls die Absage wegen plötzlicher Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc erfolgt und gleichzeitig ein Arzt-Attest über diese plötzliche Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc übermittelt wird, wird nur ein reduzierter Pauschal-Kostenersatzes in der Höhe von 30,00 € brutto pro Fahrlektion verrechnet.

Die Zuteilung der praktischen Fahrlektionen für [NACHNAME] [VORNAME] zu einer bestimmten Fahrlehrerin / einem bestimmten Fahrlehrer und/oder zu einem bestimmten Schulfahrzeug ist ausgeschlossen. Rechtzeitig geäußerte Wünsche von [NACHNAME] [VORNAME] werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

IV.3. Fahrtauglichkeit bei Fahrlektionen

[NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich und bestätigt vor Antritt jeder Fahrlektion durch die digitale Unterschrift, nur in einem fahrtauglichen Zustand an Fahrlektionen teilzunehmen, also in einem derartigen körperlichen und geistigen Zustand zu sein, in dem das Schulfahrzeug sicher beherrscht werden kann, die für den Straßenverkehr notwendige Aufmerksamkeit und Reaktionsbereitschaft gegeben ist und keine durch Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgifte besteht. Sollte [NACHNAME] [VORNAME] übermüdet oder übermäßig sein, eine ansteckende Krankheit haben oder sollte sonst ein Umstand eingetreten sein, der hindert, das Schulfahrzeug sicher lenken zu können, muss dieser Umstand der Fahrschule sofort mitgeteilt werden. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, allenfalls von der Führerscheinbehörde erteilten Auflagen (z.B. notwendiger Sehbehelf, Sitzpolster u. dgl.) bei allen Fahrlektionen einzuhalten. Erscheint [NACHNAME] [VORNAME] in einem nicht fahrtauglichen Zustand zur praktischen Fahrlektion, gilt dies als unentschuldigte Absage.

IV.3.1. Unpässlichkeit während der Fahrlektion

Sollte [NACHNAME] [VORNAME] während der Fahrlektion plötzlich Übermüdung, Übelkeit, (Muskel-)Schwäche, Sehstörungen, Konzentrationssschwierigkeit u. dgl. bemerken, so muss sofort eine Mitteilung an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer erfolgen, damit von der Fahrlehrerin / dem Fahrlehrer beurteilt werden kann, ob die Fahrlektion abgebrochen werden muss.

IV.4. Praktische Ausbildung der Klasse A1 oder A2 oder A

Damit eine Eigengefährdung möglichst geringgehalten werden kann, ist die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fahrlektion der Klasse A1 oder A2 oder A das Tragen geeigneter Motorradschutzbekleidung. **Diese besteht mindestens aus einem vorschriftsmäßigen Helm und einer geeigneten Kleidung:** Festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose (Quelle: Seite 37 des amtlichen Fahrprüfungshandbuchs 2023). Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Leistungsfreiheit der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] wird daher diese Ausrüstung und Kleidung zu jeder Fahrlektion mitbringen. Es ist aus Gründen der Hygiene vertraglich ausgeschlossen, dass die Fahrschule die geeignete Motorradschutzbekleidung, oder auch nur Teile der geeigneten Motorradschutzbekleidung, zur Verfügung stellt.

IV.4.1. Motorradschutzbekleidung für die praktische Ausbildung der Klasse A1 oder A2 oder A (zur Information)

- Geprüfter und passender Motorradhelm mit Kinnschutz (optimal ein Vollvisierhelm mit Doppelscheibensvisier; schlechter sowohl ein Jethelm wegen oft fehlendem Kinnschutz als auch ein Motocrosshelm mit Brille. Nicht erlaubt sind Fahrradhelm oder Baustellenhelm, Braincap usw.)
- Eng anliegende Motorradjacke (optimal aus Leder oder Textiljacke und/oder Thermojacke. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; schlecht sind Softshelljacken). Sie sollte eng anliegen, optimal mit Rücken-, Schulter und Ellbogenprotektoren. Nicht erlaubt sind „nur“ Pullover, T-Shirt oder Trainingsjacke
- Motorradhose (optimal aus Leder oder „Bikerjeans“ aus abriebfestem Material mit speziellem Innenfutter und Hüft- und Knieprotektoren. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; nicht erlaubt sind Jogginghosen, Leggings, Trainingshosen usw.)
- Motorradschuhe oder Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz und griffiger Sohle (nicht erlaubt sind offene Schuhe, Flip-Flops, Sandalen, Stoffschuhe, Clogs usw.)
- Motorradhandschuhe (optimal aus Leder mit Verstärkung an den gefährdeten Stellen wie Handballen und Fingerknöchel; nicht erlaubt sind Handschuhe aus Wolle, Stoff, Fleece, Fäustlinge, Arbeitshandschuhe, Skihandschuhe usw.)
- Empfehlenswert wären auch: Nierengurt, Regenkombi bei schlechter Witterung, Sturmhaube, Kälteschutz und Protektoren, falls keine in der Motorradjacke oder Motorradhose integriert sind. Sie schützen exponierte Körperstellen wie Knie, Schultern und Ellbogen

Kann die vereinbarte Fahrlektion wegen nicht ausreichender Ausrüstung und Kleidung nicht durchgeführt werden, gilt dies als unentschuldigte Absage (siehe Punkt IV.2. dieses Ausbildungsvertrags).

IV.5. Sonstiges

Die Benützung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Mitarbeiters der Fahrschule gestattet. Bei der praktischen Ausbildung ist den Anordnungen der Fahrlehrerin / des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Schäden, die durch das Nichtbefolgen von Anordnungen entstehen, sind von [NACHNAME] [VORNAME] zu ersetzen. Bei technischen Mängeln des Schulfahrzeugs können vereinbarte Fahrlektionen von der Fahrschule verschoben werden. Werden entfallene Fahrlektionen nachgeholt und zu einem späteren Termin angeboten, stehen [NACHNAME] [VORNAME] für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der praktischen Fahrlektionen hinausgehenden Ersatzansprüche zu. Die Fahrlektion beginnt am Fahrschulstandort (oder am Übungsplatz der Fahrschule) und endet dort. Wird sie über Wunsch von [NACHNAME] [VORNAME] an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, stellt diese Fahrzeit zwischen diesem Ort und dem Fahrschulstandort (dem Übungsplatz der Fahrschule) keine Ausbildungszeit dar. Diese Fahrzeit ist trotzdem nach Fahrschultarif zu bezahlen. Ein Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug ist nur mit Zustimmung der Fahrschule gestattet. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Für Schäden, welche während der praktischen Fahrausbildung bei Übungsfahrten an dem von [NACHNAME] [VORNAME] bzw. der Begleitperson von [NACHNAME] [VORNAME] gestellten Fahrzeug entstehen, haften weder die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer noch die Fahrschule, außer die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer oder die Fahrschule handeln grob fahrlässig oder mit Vorsatz. Die Fahrschule empfiehlt, die KFZ-Haftpflichtversicherung von geplanten Übungsfahrten zu verständigen. Bei Selbststellung eines Fahrzeugs von [NACHNAME] [VORNAME] für eine praktische Fahrlektion oder für praktische Fahrlektionen wird der gleiche Fahrschultarif wie bei Verwendung eines Schulfahrzeugs verrechnet. Wenn sich ein Fahrzeug bei Privatfahrten in einem nicht betriebs- und/oder verkehrssicheren Zustand befindet, kann im Zuge der praktischen Fahrausbildung die jeweilige Fahrt mit dem gestellten Fahrzeug von Fahrschulseite her abgelehnt werden. Ebenso, wenn keine gültige Autobahn-Vignette vorhanden ist.

V. Praktische Fahrprüfungen

V.1. Vorbereitung und Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur praktischen Fahrprüfung für [NACHNAME] [VORNAME] bei der Führerscheinbehörde erfolgt durch die Fahrschule. Bei Selbststellung eines Fahrzeugs von [NACHNAME] [VORNAME] und gültigem Übungsfahrtenbescheid für die praktische Fahrprüfung wird der gleiche Fahrschultarif wie bei Verwendung eines Schulfahrzeugs verrechnet. In diesem Fall hat auch der Begleiter bei der praktischen Fahrprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) mitzubringen. Das Fahrzeug, das als Prüfungsfahrzeug der Klasse B vorgesehen ist, benötigt eine gültige Autobahn-Vignette und muss vollinhaltlich dem § 7 FSG-PV 1997 für Prüfungsfahrzeuge entsprechen (vierrädriges Fahrzeug der Klasse B mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h und mindestens einer Zugangstüre in der Sitzreihe, in der der Fahrprüfer Platz nimmt). Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs ist in diesem Fall der Fahrschule im Vorfeld zu übermitteln, damit diese der Führerscheinbehörde vorgelegt werden kann. Die Fahrschule empfiehlt, bei praktischen Fahrprüfungen die KFZ-Haftpflichtversicherung zu verständigen.

V.2. Modalitäten der Prüfung

Zur praktischen Fahrprüfung hat [NACHNAME] [VORNAME] einen gültigen (noch nicht abgelaufenen) amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis u. dgl.) mitzubringen. Klimatickets VMOBIL, Debitkarten, e-cards u. dgl. genügen nicht. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, alle von der Führerscheinbehörde erteilten Bedingungen oder Auflagen bei praktischen Fahrprüfungen einzuhalten. Die Einteilung bei der praktischen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule. Ein Rechtsanspruch mit einer bestimmten Fahrlehrerin / einem bestimmten Fahrlehrer und/oder mit einem bestimmten Fahrprüfer (§ 34a FSG 1997) die praktische Fahrprüfung zu absolvieren, ist ausgeschlossen.

Damit eine Eigengefährdung möglichst geringgehalten werden kann, ist die Voraussetzung für die Teilnahme an einer praktischen Fahrprüfung der Klasse A1 oder A2 oder A das Tragen geeigneter Motorradschutzbekleidung. **Diese besteht mindestens aus einem vorschriftsmäßigen Helm und einer geeigneten Kleidung:** Festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose (Quelle: Seite 37 des amtlichen Fahrprüfungshandbuchs 2023). Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Leistungsfreiheit der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] wird daher diese Ausrüstung und Kleidung zu jeder praktischen Fahrprüfung mitbringen. Es ist aus Gründen der Hygiene vertraglich ausgeschlossen, dass die Fahrschule die geeignete Motorradschutzbekleidung, oder auch nur Teile der geeigneten Motorradschutzbekleidung, zur Verfügung stellt. Siehe dazu sinngemäß auch Punkt IV.4.1. dieses Ausbildungsvertrags.

Praktische Fahrprüfungen, die aus Gründen entfallen, die im Bereich der Fahrschule oder der Führerscheinbehörde liegen (z.B. Verhinderung der Fahrlehrerin / des Fahrlehrers, Ausfall eines Schulfahrzeugs, Ausfall einer Prüfungskommission), sind von [NACHNAME] [VORNAME] nicht zu bezahlen. Schadenersatzansprüche hieraus sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Fahrschule verpflichtet sich [NACHNAME] [VORNAME] ehestmöglich über den Verhinderungsgrund zu verständigen.

V.3. Absage von Prüfungsterminen

Absagen von bereits fix vereinbarten praktischen Fahrprüfungsterminen sind bis zu zweiundsiebzig Stunden vor dem Termin nur persönlich vor Ort im Fahrschulsekretariat oder per E-Mail an info@drexel.cc kostenlos möglich. Eine Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte oder durch Messenger-Dienste ist ausgeschlossen. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum praktischen Fahrprüfungstermin, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, Verschlafens, Unfällen, plötzlicher Angst vor einem Nichtbestehen der Prüfung u. dgl.) von [NACHNAME] [VORNAME], berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung eines Pauschal-Kostensatzes in der Höhe von 120,00 € brutto pro Termin für die praktische Fahrprüfung. Falls die Absage wegen plötzlicher Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc erfolgt und gleichzeitig ein Arzt-Attest über diese plötzliche Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc übermittelt wird, wird nur ein reduzierter Pauschal-Kostensatz in der Höhe von 60,00 € brutto pro Termin für die praktische Fahrprüfung verrechnet.

V.4. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung

Aus einem Nichtbestehen einer praktischen Fahrprüfung können keine Ansprüche an die Fahrschule abgeleitet werden. In diesem Fall wird entweder die Ausbildung entsprechend den bei der praktischen Fahrprüfung festgestellten Defiziten bis zum positiven Prüfungserfolg wiederholt, oder [NACHNAME] [VORNAME] kann den Ausbildungsvertrag beenden. Eine Rückzahlung des Ausbildungsentgelts durch die Fahrschule ist ausgeschlossen. Zusätzlich erforderliche Fahrlektionen sind zusätzlich zu bezahlen. Für jeden erneut notwendigen Prüfungsantritt wegen Nichtbestehens verrechnet die Fahrschule ihre Prüfungsgebühr laut Fahrshultarif. Unabhängig davon werden von der Führerscheinbehörde Kosten für jeden Antritt zur praktischen Fahrprüfung verrechnet.

VI. Entgelt

Die Gesamtsumme wird vor Beginn der praktischen Ausbildung geleistet.

Überweisungen an die Fahrschule sind spesenfrei an: **Raiffeisenbank Montfort mit IBAN: AT73 3742 2000 0715 8389** zu tätigen.

Die Fahrschule garantiert für die Dauer von sechs Monaten den Fahrshultarif des Fahrshulpakets des Anmeldetags unverändert zu belassen. Davon ausgenommen sind Änderungen bei gesetzlichen Abgaben oder Steuern. Diese werden mit dem Datum des Inkrafttretens geändert. Dauert die Ausbildung länger als sechs Monate ab dem Anmeldetag, ist die Fahrschule berechtigt, den Preis für danach erbrachte (Teil-)Leistungen des Fahrshulpakets des Anmeldetags laut aktuellem Fahrshultarif zu begehren. Dies kann z.B. wegen einer Änderung des Kollektivvertrags für die Angestellten in den Fahrshulen Österreichs u. dgl. erfolgen. Eine schriftliche Verständigung an [NACHNAME] [VORNAME] muss dabei nicht erfolgen.

Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz der Fahrschule in 6830 Rankweil sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, sofern [NACHNAME] [VORNAME] im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Ausbildungsvertrags in diesem Gerichtssprengel den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort hat.

Ich, [NACHNAME] [VORNAME], stimme dem Ausbildungsvertrag zu und unterzeichne rechtsverbindlich.

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift [NACHNAME] [VORNAME]

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift Fahrshulbesitzer (Drexel Reinold)